

Verkündungsblatt Nr. 1/2007

Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar



Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar

Verkündungsblatt Nr. 1/2007



Herausgeber

© März 2007. Hochschule für Musik

FRANZ LISZT Weimar

Der Rektor

Herstellung

Akademische und Studentische

Angelegenheiten

Marketing und Fundraising

Redaktion

Hans-Peter Hoffmann

Druck

Buch- und Kunstdruckerei Kessler GmbH

Inhalt

- 4 Eignungsprüfungsordnung an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 20 Prüfungsordnung zur Regelung der Abschlüsse des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung und des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (POA)
- 31 Studienordnung für das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung und das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (StOA)

Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 1 Nr. 4, 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Eignungsprüfungsordnung; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 20. November 2006 die Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat mit Erlass vom 3. Januar 2007 die Eignungsprüfungsordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission
- § 3 Ziel der Eignungsprüfung
- § 4 Verfahren und Fristen
- § 5 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 6 Umfang, Art und Dauer der Eignungsprüfung
- § 7 Erlass von Teilen der Eignungsprüfung
- § 8 Durchführung der Prüfung, Protokoll
- § 9 Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 11 Ergebnis der Eignungsprüfung
- § 12 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 13 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 14 Rechtsbehelf
- § 15 Gleichstellungsklausel
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Gemäß § 7 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar setzt die Immatrikulation in den künstlerischen Studiengängen eine bestandene Eignungsprüfung

voraus. ²Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 ThürHG die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar abgehaltenen Eignungsprüfungen. ³Sie bestimmt im Einzelnen u. a. die Art der festzustellenden Eignung und Fähigkeiten, Form, Umfang und Inhalt der Prüfung, das Verfahren, die Bewertung und das Bestehen der Eignungsprüfung.

(2) Eignungsprüfungen finden für folgende Studienfächer statt: Instrumente, Gesang/Musiktheater, Dirigieren, Korrepetition, Komposition, Musikpraxis, Kirchenmusik, Jazz Instrumente und Jazz Gesang, Elementare Musikpädagogik, Musiktheorie, Stimm-bildung, Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste, Musikwissenschaft sowie in den Studiengängen für das Lehramt Musik (im Folgenden Schulmusik genannt).

(3) Eignungsprüfungen finden statt

1. für ein grundständiges Studium,
2. für ein postgraduales Studium,
3. für ein Weiterbildendes Studium,
4. bei einem Hochschulwechsel,
5. bei einem Studiengangwechsel,
6. bei einem Wechsel des Hauptfaches im gleichen Studiengang,
7. für die gleichzeitige Immatrikulation in einem weiteren Studienfach oder Studiengang,
8. für ein Kontaktstudium.

§ 2

Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

(1) ¹Die Vorbereitung und die Durchführung der Eignungsprüfung obliegen dem Prüfungsausschuss. ²Seine Zusammensetzung und Sonstiges sind in § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM), der entsprechend gilt, geregelt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Eignungsprüfungsfach eine Eignungsprüfungskommission.

(3) ¹Die Eignungsprüfungskommission besteht für die Prüfung des Hauptfaches aus mindestens 3 Mitgliedern, für die Prüfung der Nebenfächer aus mindestens 2 Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen dem in § 21 Abs. 4 und 5 ThürHG genannten Personenkreis angehören.

(4) Im Übrigen gilt § 5 APOHfM entsprechend.

(5) ¹Abweichend davon besteht die Eignungsprüfungskommission für das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen in der ersten Stufe der Prüfung aus mindestens 5 Mitgliedern, in der zweiten Stufe aus mindestens 7 Mitgliedern. ²Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Senats.

§ 3

Ziel der Eignungsprüfung

(1) ¹Durch die Eignungsprüfung soll der Bewerber eine entwickelte musikalische Begabung und die besondere Eignung für die von ihm gewählte Fachrichtung nachweisen. ²Hierzu gehören insbesondere Interpretationsfähigkeit und Gestaltungswille auf der Grundlage ausgeprägter auf das Fach bezogener technischer Fertigkeiten und Kenntnisse über musikalische Funktionen und Zusammenhänge. ³Außerdem ist der Nachweis der musikalischen Hörfähigkeit und der Fähigkeit des Spielens bzw. Singens vom Blatt zu erbringen.

(2) Zusätzlich geprüft werden bei Bewerbern für das Hauptfach Komposition Kreativität und Einfallsreichtum, bei Bewerbern für die Studienrichtungen Schulmusik und Kirchenmusik das Improvisationsvermögen, bei Bewerbern für die Studienrichtung Jazz die Improvisationsfähigkeit – auch im Ensemble.

(3) In der Eignungsprüfung für das postgraduale Künstlerische Aufbaustudium soll festgestellt werden, ob der Bewerber erwarten lässt, dass er aufgrund weiterer Förderung herausragende künstlerische Leistungen erbringen wird.

(4) Für das postgraduale Studium Elementare Musikpädagogik soll neben den Fähigkeiten auf den Gebieten Stimme, Instrument und Bewegung auch die besondere pädagogische Eignung festgestellt werden.

(5) Für das postgraduale Studium Kammermusik soll die besondere künstlerische Eignung des gesamten Ensembles festgestellt und geprüft werden, ob dieses im Zusammenspiel bereits eine Stufe erreicht hat, die bei einem postgradualen Studium eine Entwicklung zum professionellen Kammermusikspiel erwarten lässt.

§ 4

Verfahren und Fristen

(1) Eignungsprüfungen finden an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar für das Wintersemester und für das Sommersemester statt.

(2) Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung und Immatrikulation sind bis zum durch die Hochschule festgelegten und bekannt gegebenen Termin zu stellen.

§ 5

Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung zugelassen wird, wer sich termingerecht gemäß §§ 1, 2 und 3 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar beworben hat.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und bestimmt deren Termine.

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung wird dem Kandidaten durch schriftliche Einladung hierzu in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

§ 6

Umfang, Art und Dauer der Eignungsprüfung

(1) Gegenstände der Eignungsprüfung sind das gewählte Hauptfach und die Nebenfächer Klavier, Musiktheorie und Gehörbildung, sofern diese nicht Hauptfächer sind.

(2) Die Eignungsprüfung findet wie folgt statt

- Hauptfach, praktisch, ca. 20–30 Minuten,
- Nebenfach Klavier, praktisch, ca. 10 Minuten,

- Nebenfach Musiktheorie, schriftlich, 45 Minuten,
- Nebenfach Gehörbildung, schriftlich, 45 Minuten.

(3) ¹Abweichend wird in den nachfolgend aufgeführten Fachrichtungen wie untenstehend geprüft. ²In den mit „*“ gekennzeichneten Prüfungsteilen ist für das Bestehen der Prüfung die gleiche Punktzahl wie im Hauptfach erforderlich.

1. Dirigieren mit Schwerpunktfach Klavier
 - Hauptfach, praktisch, ca. 20–30 Minuten
 - Klavier *), praktisch, ca. 20 Minuten
 - Korrepetition *), praktisch, ca. 20 Minuten
 - Nebenfach Musiktheorie *), schriftlich, 45 Minuten
 - Nebenfach Gehörbildung *), schriftlich, 45 Minuten
 - Nebenfach Gesang, praktisch, ca. 10 Minuten
2. Dirigieren mit einem anderen Schwerpunktfach als Klavier
 - Hauptfach, praktisch, ca. 20–30 Minuten
 - Schwerpunktfach *), praktisch, ca. 20 Minuten
 - Klavier, praktisch, ca. 10 Minuten
 - Korrepetition, praktisch, ca. 10 Minuten
 - Nebenfach Musiktheorie *), schriftlich, 45 Minuten
 - Nebenfach Gehörbildung *), schriftlich, 45 Minuten
 - Nebenfach Gesang, praktisch, ca. 10 Minuten
3. Korrepetition
 - Hauptfach, praktisch, ca. 20–30 Minuten
 - Klavier *), praktisch, ca. 20 Minuten
 - Opern-Ensembleszene *), praktisch, ca. 10 Minuten
 - Nebenfach Musiktheorie *), schriftlich, 45 Minuten
 - Nebenfach Gehörbildung *), schriftlich, 45 Minuten
 - Nebenfach Gesang, praktisch, ca. 10 Minuten

4. Komposition

- Hauptfach, mündlich, ca. 30 Minuten, auf der Grundlage der Vorlage von mindestens 3 eigenen Kompositionen für unterschiedliche Besetzungen; davon kann ein Teil eine instrumentale oder vokale Bearbeitung sein
- Musiktheorie *), schriftlich, 45 Minuten; mündlich, 20 Minuten
- Gehörbildung *), schriftlich, 45 Minuten
- Klavier oder ein anderes instrumentales Fach bei Schwerpunkt instrumentale Komposition, ca. 20 Minuten
- Nebenfach Klavier gemäß Absatz 2 bei einem anderen instrumentalen Fach als Klavier und bei Schwerpunkt elektroakustische Komposition

5. Schulmusik an Gymnasien grundständiges Studium

- Musizierpraxis gegliedert in Gruppenleitung, praktisch, ca. 10 Minuten, und Schulpraktisches Klavierspiel, praktisch, ca. 20 Minuten
- Singen/Sprechen, praktisch, ca. 20 Minuten
- Instrumentalspiel, praktisch, ca. 30 Minuten, davon 20 Minuten erstes Instrument und 10 Minuten Klavier, wenn Klavier nicht erstes Instrument ist
- Musikalische Erfahrung, mündlich, ca. 20 Minuten
- Musiktheorie/Gehörbildung, schriftlich, jeweils 45 Minuten

6. Schulmusik an Gymnasien Masterstudium

- Chorleitung, praktisch, ca. 20 Minuten
- Schulpraktisches Klavierspiel, praktisch, ca. 20 Minuten
- Singen/Sprechen, praktisch, ca. 20 Minuten
- Instrumentalspiel, praktisch, ca. 30 Minuten, davon 20 Minuten erstes Instrument und 10 Minuten Klavier, wenn Klavier nicht erstes Instrument ist
- Musiktheorie/Gehörbildung, schriftlich, jeweils 45 Minuten

7. Schulmusik an Regelschulen
 - Gruppenleitung, praktisch, ca. 10 Minuten
 - Singen/Sprechen, praktisch, ca. 20 Minuten
 - Schulpraktisches Klavierspiel, praktisch, ca. 15 Minuten
 - Instrumentalspiel, praktisch, ca. 25 Minuten, davon 15 Minuten erstes Instrument und 10 Minuten Klavier, wenn Klavier nicht erstes Instrument ist
 - Musikalische Erfahrung, mündlich, ca. 10 Minuten
 - Musiktheorie/Gehörbildung, mündlich-praktisch, ca. 30 Minuten
8. Magisternebenfach Musikpraxis
 - Künstlerisches Schwerpunkt(fach *), praktisch, ca. 20 Minuten
 - Nebenfächer Singen und Sprechen, praktisch, ca. 20 Minuten
 - Nebenfächer Gruppenleitung und berufspraktisches Klavierspiel, praktisch, ca. 20 Minuten
 - Nebenfächer Musiktheorie und Gehörbildung gemäß Absatz 2
9. Orgel
 - Hauptfach, praktisch, ca. 20–30 Minuten
 - Klavier *), praktisch, ca. 15 Minuten
 - Nebenfächer Musiktheorie und Gehörbildung gemäß Absatz 2 Nr. 3 und 4
10. Kirchenmusik
 - Hauptfach Orgel, praktisch, ca. 40 Minuten, mit den Teilen Orgelliteraturspiel, praktisch, ca. 20 Minuten, und Orgelimprovisation/Gemeindebegleitung, praktisch, ca. 20 Minuten
 - Chordirigieren *), praktisch, ca. 15 Minuten
 - Klavier *), praktisch, ca. 15 Minuten
 - Nebenfach Singen/Sprechen, praktisch, ca. 15 Minuten

- Nebenfächer Musiktheorie *) und Gehörbildung *) gemäß Absatz 2
11. Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste
 - Hauptfach Orgel-Literaturspiel, praktisch, ca. 10 Minuten
 - Hauptfach Orgelimprovisation/Gemeindebegleitung, praktisch, ca. 10 Minuten
 - Gruppenleitung *), praktisch, ca. 10 Minuten
 - Nebenfach Singen/Sprechen, praktisch, ca. 20 Minuten
 - Nebenfächer Musiktheorie *) und Gehörbildung *) gemäß Absatz 2
 12. Kontrabass/Bassgitarre in der Studienrichtung Jazz
 - Hauptfach beide Instrumente, praktisch, jeweils ca. 20–30 Minuten
 - bei einem der beiden Instrumente als Zweifach: Hauptfach, ca. 20–30 Minuten, und Zweifach, ca. 15 Minuten
 - übrige Prüfungsteile wie Absatz 2
 13. Nebeninstrumente Flöte und Klarinette für Saxophonisten
 - praktisch, ca. 20 Minuten, Wertigkeit eines Nebenfaches
 14. Ergänzungsstudium zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem instrumentalen Fach
 - Eignungsprüfung im Schwierigkeitsgrad und Umfang einer Diplom-Vorprüfung im Prüfungsteil Hauptfach für die betreffende Fachrichtung entsprechend der Fachprüfungsordnung
 15. Ergänzungsstudium Kammermusik
 - Hauptfach Kammermusik, praktisch, ca. 45 Minuten; Bewertung als Gruppenleistung
 16. Ergänzungsstudium Elementare Musikpädagogik
 - Gruppenprüfung, ca. 180 Minuten
 - Stimme (Gestaltungs- und Improvisationsfähigkeit) *), praktisch, ca. 30 Minuten

- Improvisation auf dem Hauptfach- bzw. Schwerpunktinstrument *), praktisch, ca. 30 Minuten
- Bewegung/Bewegungsimprovisation *), praktisch, ca. 30 Minuten
- Anleitung einer Gruppe *), praktisch, ca. 50 Minuten (pro Bewerber ca. 10 Minuten)
- Begründung der Studienwahl, Literaturkenntnisse *), mündlich, ca. 45 Minuten (pro Bewerber ca. 10 Minuten)

Anleitung einer Gruppe und mündliche Prüfung gelten als ein Prüfungsteil.

17. Ergänzungsstudium Musiktheorie

- Musiktheorie *), schriftlich, 90 Minuten
- Musiktheorie *), mündlich, 15 Minuten
- Gehörbildung *), schriftlich, 45 Minuten
- Gehörbildung *), mündlich, 10 Minuten

18. Ergänzungsstudium Stimmbildung

- Gesang *), praktisch, ca. 15 Minuten
- Grundlagen der Stimmphysiologie *), mündlich, ca. 15 Minuten

19. Ergänzungsstudium Elektroakustische Komposition

- Hauptfach mündlich, ca. 20 Minuten, auf der Grundlage von mindestens 3 eingereichten Kompositionen (z. B. Partituren, Tonträger mit elektroakustischen Werken, multimediale Arbeiten mit Schwerpunkt im kompositorischen Bereich, Computerprogramme im Bereich Komposition/Realisation etc.)
- kurze schriftliche Begründung zur Bewerbung (keine Bewertung nach Punkten)

20. Musikwissenschaft Hauptfach

- Klavier praktisch, ca. 10 Minuten, Bewertung wie Nebenfach

- Gehörbildung, ca. 20 Minuten, und Musiktheorie, ca. 40 Minuten, schriftlich, Bewertung wie Nebenfach

(4) Die Anforderungen hinsichtlich des geforderten Schwierigkeitsgrades werden den Studienbewerbern in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(5) ¹Bewerber für das postgraduale Künstlerisches Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung absolvieren eine Eignungsprüfung nur im Hauptfach. ²Diese entspricht hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen einer Diplomprüfung und dauert ca. 20 Minuten. ³Die Eignungsprüfung ist öffentlich.

(6) ¹Bewerber für das postgraduale Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen absolvieren eine zweistufige Eignungsprüfung nur im Hauptfach. ²Aus einem Prüfungsprogramm von ca. 50–60 Minuten Länge, das hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen einer Diplomprüfung entspricht, sind in der ersten Stufe Stücke mit einer Gesamtdauer von ca. 20 Minuten vorzustellen. ³In der zweiten Stufe, die nur dann absolviert werden kann, wenn die erste Stufe bestanden wurde, wählt die Prüfungskommission aus dem Prüfungsprogramm Stücke im zeitlichen Umfang von ca. 30 Minuten aus. ⁴Die Eignungsprüfung ist öffentlich.

(7) ¹Das Programm für das postgraduale Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen Kammermusik enthält Werke dreier Stilepochen. ²Das Programm für das postgraduale Aufbaustudium Liedgestaltung für Pianisten enthält 20 Lieder in stilistischer und sprachlicher Streuung, mit dem Schwergewicht auf Liedern der deutschen Romantik. ³Absatz 6 gilt für beide Studienrichtungen entsprechend.

(8) ¹Bewerber für das postgraduale Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen Komposition absolvieren eine zweistufige Eignungsprüfung nur im Hauptfach. ²Diese entspricht hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen einer Diplomprüfung. ³Die erste Stufe besteht in der Prüfung der eingesendeten Unterlagen und Partituren durch die Fachprüfungskommission für Komposition. ⁴Sie entscheidet über die Zulassung zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung. ⁵Diese besteht aus einem Vortrag von etwa 30–40 Minuten Dauer.

(9) Bewerber für das postgraduale Studium zum Zweck des Erwerbs eines Künstlerischen Diploms bei schon vorhandenem Pädagogischem Diplom mit gleichem Hauptfach und umgekehrt absolvieren eine Eignungsprüfung nur im Hauptfach.

(10) ¹Ausländische Studienbewerber, denen eine Anreise zur Eignungsprüfung ohne vorangegangene Vorauswahl nicht zuzumuten ist, können sich durch Einsenden eines Videos oder einer autorisierten Tonaufnahme mit einem entsprechenden Hauptfachprogramm einer Vorauswahl unterziehen. ²Nach Auswertung durch die Eignungsprüfungskommission erfolgt eine Mitteilung an den Bewerber, ob eine Anreise zur Eignungsprüfung empfohlen werden kann. ³Diese ist keine Vorentscheidung bezüglich des Ergebnisses der Eignungsprüfung.

(11) ¹Die angegebenen Prüfungszeiten sind Regelwerte. ²Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören. ³Sie kann aus dem Angebot auswählen und den Bewerber während des Vortrages unterbrechen.

§ 7

Erlass von Teilen der Eignungsprüfung

(1) ¹Teile der Eignungsprüfung insbesondere in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 4–8 können auf Antrag hin erlassen werden, wenn der Nachweis bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen in den entsprechenden Fächern erfolgt. ²Der Antrag muss spätestens 3 Wochen vor dem Eignungsprüfungstermin beim Prüfungsamt der Hochschule vorliegen. ³Geht der Antrag später ein, wird er nicht mehr berücksichtigt. ⁴In diesem Fall legt der Bewerber die Eignungsprüfung im vollen Umfang ab.

(2) ¹Eine Befreiung von der Eignungsprüfung im Hauptfach ist in der Regel nicht möglich. ²Über Ausnahmen oder die Anerkennung eignungsprüfungsrelevanter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹DAAD-Stipendiaten wird die bei der Bewerbung um das Stipendium abgelegte Prüfung als Eignungsprüfung anerkannt. ²Dies gilt nicht für Bewerber für das postgraduale Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen.

(4) Bei Bewerbern für das postgraduale Künstlerisches Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung, die Absolventen der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar sind, wird die Diplomprüfung im Hauptfach als eignungsprüfungsrelevante Leistung anerkannt, wenn diese im dem beabsichtigten Beginn des Aufbaustudiums unmittelbar vorangehenden Semester absolviert, wenn mindestens die Note 2,0 erzielt (in den Studienrichtungen Tasteninstrumente sowie Gesang und Musiktheater 1,7) und wenn der Kandidat durch die Diplomprüfungskommission zum postgradualen Künstlerischen Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung vorgeschlagen wurde.

§ 8

Durchführung der Prüfung, Protokoll

(1) Im Rahmen der Prüfung gibt der Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission dem Bewerber Gelegenheit, sich kurz vorzustellen.

(2) ¹Über die Eignungsprüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission unterzeichnet und den Bewerbungsunterlagen des Studienbewerbers beigelegt wird. ²Für das Protokoll ist das entsprechende Formular zu verwenden. ³Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission,
- Dauer, Gegenstände und Ablauf der Prüfung,
- die erreichte Punktzahl,
- die verbale Begründung der Punktzahl,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

(3) Nach Nichtbestehen des Prüfungsteils Hauptfach ist die Eignungsprüfung beendet.

(4) ¹Dem Bewerber wird bis ein Jahr nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens auf Antrag hin Einsicht in das Protokoll gewährt. ²Die Einsichtnahme ist zu protokollieren und findet in den Räumen der Hochschule statt.

§ 9

Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

(1) ¹Ein Bewerber kann durch den Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. ²Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. ³In weniger schweren Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses anordnen, dass einzelne Teile der Prüfung nicht bewertet werden und zu wiederholen sind.

(2) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so können die Prüfungsentscheidung und die auf ihr beruhende Zulassung zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablegen der Eignungsprüfung zurückgenommen werden.

(3) ¹Tritt ein Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück oder bleibt er unentschuldig der Prüfung oder einem Prüfungsteil fern, so gilt die Prüfung als abgelegt und „nicht bestanden“. ²Der anerkannte Rücktritt bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; diese kann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. ³Das Gleiche gilt bei einem Abbruch der Prüfung. ⁴Bei Krankheit des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe für den Rücktritt an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. ⁶Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) ¹Die Prüfungsleistung wird mit Punkten bewertet. ²Die Höchstzahl sind 25 Punkte. ³Bei unterschiedlicher Bewertung durch die

Mitglieder der Prüfungskommission wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der Einzelpunktzahlen gebildet.

(2) Jeder der in § 6 genannten Prüfungsteile wird gesondert mit einer Punktzahl bewertet.

(3) ¹In der Eignungsprüfung für den Studiengang Schulmusik an Gymnasien werden im Prüfungsteil Musizierpraxis die Bestandteile Gruppenleitung und Schulpraktisches Klavierspiel zunächst getrennt bewertet, wobei bei der Bildung der Gesamtpunktzahl für diesen Prüfungsteil der Bestandteil Schulpraktisches Klavierspiel doppelt gewichtet wird. ²Ist im Prüfungsteil Instrumentalspiel das Klavier nicht das erste Instrument und ist somit auch der Bestandteil Klavier zu absolvieren, so wird der Bestandteil Erstes Instrument bei der Bildung der Gesamtpunktzahl für diesen Prüfungsteil doppelt gewichtet. ³Bei der Bildung der Gesamtpunktzahl für die Prüfungsteile Musiktheorie/Gehörbildung und Singen/Sprechen wird jeweils das arithmetische Mittel der einfach gewichteten Bestandteile errechnet.

(4) Die Eignungsprüfung für das postgraduale Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen Kammermusik wird in beiden Stufen als Gruppenleistung bewertet.

§ 11

Ergebnis der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn im Hauptfach bzw. in Prüfungsteilen, die wie ein Hauptfach gewertet werden, ein Ergebnis von mindestens 16,1 Punkten, in den Nebenfächern ein Ergebnis von mindestens 11,6 Punkten und in einem Zweifach ein Ergebnis von mindestens 13,0 Punkten erzielt wurde.

(2) Der im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung für das Studienfach Komposition abzulegende Prüfungsteil Musiktheorie ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der einfach gewichteten Bestandteile mündlich und schriftlich mindestens 16,1 Punkte beträgt und dabei bei keinem der zwei Bestandteile 13 Punkte unterschritten werden.

(3) Die Eignungsprüfung für den Studiengang Schulmusik an Gymnasien ist bestanden, wenn in allen fünf Prüfungsteilen min-

destens 16,1 Punkte erreicht und in den einzelnen Bestandteilen der Prüfungsteile 11,6 Punkte nicht unterschritten wurden, oder wenn bei einem Unterschreiten der Punktzahl 16,1 in einem der Prüfungsteile (außer Musiktheorie/Gehörbildung) eine Gesamtpunktzahl von 85 erreicht wird, ohne dass der unterschrittene Prüfungsteil oder einer seiner Bestandteile im Ergebnis unter 11,6 Punkten liegt.

(4) Die Eignungsprüfung für den Studiengang Schulmusik an Regelschulen ist bestanden, wenn in mindestens vier Prüfungsteilen 16,1 Punkte erreicht wurden, ohne dass in den übrigen Prüfungsteilen 11,6 Punkte unterschritten wurden.

(5) Die Eignungsprüfung für das Magister-Nebenfach Musikpraxis gilt als bestanden, wenn im Schwerpunktfach mindestens 16,1 Punkte und in den anderen Prüfungsteilen mindestens 11,6 Punkte erreicht werden.

(6) ¹Die Eignungsprüfung für das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen gilt als bestanden, wenn in beiden Stufen jeweils die Mindestpunktzahl 23,6 erreicht wurde. ²Zur Bewertung in der 2. Stufe werden nur Punktzahlen zwischen 22,0 und 25,0 vergeben.

§ 12 Wiederholung der Eignungsprüfung

(1) ¹Die Eignungsprüfung kann in der gleichen Fachrichtung in der Regel nur einmal und zum nächsten regulären Eignungsprüfungstermin wiederholt werden. ²In besonderen Ausnahmefällen kann die Wiederholung auch einzelner Prüfungsteile zu einem früheren Zeitpunkt genehmigt werden, wenn der Bewerber im Prüfungsteil Hauptfach der ersten Eignungsprüfung eine besondere Begabung nachgewiesen hat. ³Davon ist auszugehen, wenn die Punktzahl wenigstens drei Punkte höher liegt, als zum Bestehen der Hauptfachprüfung mindestens notwendig ist. ⁴Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 13

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird dem Bewerber innerhalb einer Regelfrist von 3 Wochen schriftlich mitgeteilt.

(2) ¹Der Bescheid enthält das in jedem Prüfungsteil erzielte Ergebnis und den Vermerk „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ²Wurden gemäß § 7 einzelne Prüfungsteile erlassen, so sind diese mit der entsprechenden Anmerkung aufzuführen.

(3) Lautet das Ergebnis „nicht bestanden“, so ist der Hinweis auf die Möglichkeit der Studienfachberatung und auf eine Wiederholungsprüfung aufzunehmen.

§ 14

Rechtsbehelf

¹Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen belastende Entscheidungen nach dieser Eignungsprüfungsordnung steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu. ³Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss einzureichen. ⁴Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet der Rektor endgültig.

§ 15

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 3. Januar 2007

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Prüfungsordnung zur Regelung der Abschlüsse des
Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische
Fortbildung und des
Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen an
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
(POA)**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 14, 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Prüfungsordnung zur Regelung der Abschlüsse des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung und des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen (POA); der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 20. November 2006 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat mit Erlass vom 3. Januar 2007 die Prüfungsordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Künstlerisches Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung
- § 4 Künstlerisches Aufbaustudium – Konzertexamen
- § 5 Konzertdiplom-Prüfung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 12 Prüfungsbewertung
- § 13 Wiederholung der Prüfung
- § 14 Konzertdiplom-Urkunde
- § 15 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 16 Gleichstellungsklausel
- § 17 In-Kraft-Treten

Anhang Art und Umfang der Konzertdiplom-Prüfung

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM) die Prüfungsbestimmungen für den Abschluss des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung mit einem Zertifikat und den Abschluss des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen mit der Konzertdiplom-Prüfung (Konzertexamen).

§ 2 **Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit für das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung beträgt 2 Semester, für das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen 4 Semester.

(2) Eine Verlängerung der Studiendauer des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung im Hauptfach Komposition um zwei weitere Semester ist bei entsprechenden Leistungen möglich.

(3) Eine Verlängerung des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung in der Fachrichtung Orchesterakademie um höchstens ein Semester ist möglich, wenn der Orchestervorstand dem zustimmt.

(4) Eine Verlängerung des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung in der Fachrichtung Opernstudio um höchstens zwei Semester ist möglich, wenn der Institutsrat und der Vorstand des Opernstudios mit den Vertretern der Theater dem zustimmen.

§ 3 **Künstlerisches Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung**

(1) Der Abschluss des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung wird durch ein Zertifikat bestätigt.

(2) Eine Prüfung ist nicht abzulegen.

(3) ¹Voraussetzung für die Vergabe des Zertifikats ist der Nachweis zweier hochschulöffentlicher Vorspiele, Vorsingen bzw. Dirigate. ²Über die Anerkennung von Vorspielen, Vorsingen bzw. Dirigaten außerhalb des Hochschulbereiches entscheidet der Dekan des jeweiligen Fachbereiches im Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer.

(4) ¹Voraussetzung für die Vergabe des Zertifikats in der Fachrichtung Komposition ist der Nachweis von zwei hochschulöffentlichen Aufführungen unterschiedlicher Kompositionen. ²Die Kompositionen müssen während des Künstlerischen Aufbaustudiums entstanden sein. ³Über die Anerkennung von Aufführungen außerhalb des Hochschulbereiches entscheidet der Dekan des jeweiligen Fachbereiches im Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer.

(5) ¹Bei Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums entsprechend der Studienordnung im Künstlerischen Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung in der Fachrichtung Orchesterakademie, das die Teilnahme an allen für die Studierenden vorgesehenen Probe- und Konzertveranstaltungen einschließt, wird ein Zertifikat vergeben. ²Es schließt eine verbale Beurteilung der Leistungen in der Staatskapelle Weimar ein, welche vom Mentor in Zusammenarbeit mit dem Orchestervorstand verfasst und mit dem Chefdirigenten abgestimmt wird. ³Das Zertifikat trägt die Unterschrift des Rektors, des Chefdirigenten und des Mentors.

(6) ¹Bei Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums entsprechend der Studienordnung im Künstlerischen Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung in der Fachrichtung Opernstudio, das die Teilnahme an allen für die Studierenden vorgesehenen Probe- und Opernveranstaltungen einschließt, wird ein Zertifikat vergeben. ²Es schließt eine schriftliche Beurteilung der Leistungen in den kooperierenden Theatern ein, welche vom Mentor in Zusammenarbeit mit dem Abteilungsrat und dem Vorstand des Opernstudios mit den Vertretern der Theater verfasst und abgestimmt wird. ³Das Zertifikat trägt die Unterschrift des Rektors, des Institutsleiters, des Leiters des Opernstudios und des verantwortlichen Vertreters des kooperierenden Theaters.

§ 4

Künstlerisches Aufbaustudium – Konzertexamen

Das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen endet mit der Konzertdiplom-Prüfung.

§ 5

Konzertdiplom-Prüfung, Art und Umfang

(1) In der Konzertdiplom-Prüfung soll der Kandidat meisterhaftes künstlerisches und technisches Können, selbstständige Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen.

(2) ¹Alle Teile der Konzertdiplom-Prüfung sind in Form öffentlicher Konzerte zu absolvieren. ²Die Art und der Umfang der einzelnen Prüfungsteile in den verschiedenen Studienrichtungen sind im Anhang geregelt. ³Die Anrechnung von Studienleistungen auf die Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Konzertdiplom-Prüfung sind

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Diplom oder Master einer Musikhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer vergleichbaren Einrichtung außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes,
- ein ordnungsgemäßes Künstlerisches Aufbaustudium – Konzertexamen, davon in der Regel mindestens die letzten zwei Semester vor der Prüfung an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.) und
- der Nachweis mindestens dreier Konzerte in der Zeit des bisherigen Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen.

²Im Fach Komposition sind mindestens zwei Uraufführungen von Werken, die während der Zeit des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen entstanden sind, nachzuweisen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Konzertdiplom-Prüfung über das Prüfungsamt zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen

- Nachweise, aus denen sich die Erfüllung der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen ergeben (Der Nachweis entsprechend Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird in der Regel durch die Vorlage des Studienbuches geführt.),
- Programmangaben gemäß den im Anhang genannten Anforderungen für die Konzertdiplom-Prüfung,
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Konzertdiplom-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studienfach nicht bestanden oder in diesem oder einem verwandten Studienfach mit dem Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

§ 7

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) ¹Die Konzertdiplom-Prüfung wird in der Regel am Ende des 4. Semesters abgelegt. ²Ein Vorziehen der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile ist unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 1 Nr. 3 möglich.

(2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung soll am Ende des vorletzten Semesters erfolgen. ²Die genaue Meldefrist wird durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Konzertdiplom-Prüfung wird dem Bewerber bis 4 Wochen nach Beginn des letzten Semesters mitgeteilt. ²Bei Nichtzulassung ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung unter Angabe der Gründe für die Nichtzulassung.

(4) ¹Auch bei nicht fristgerechter Anmeldung zur Prüfung endet das Studium mit dem 4. Semester. ²Das Prüfungsrecht erlischt grundsätzlich 1 Jahr, spätestens jedoch 3 Jahre nach Beendigung des Studiums.

§ 8 Prüfungsausschuss

Es gilt § 4 APOHfM entsprechend.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission Konzertdiplom für die Abnahme aller Teile der Konzertdiplom-Prüfung besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, der sich durch einen Prorektor vertreten lassen kann, und mindestens 6 aber höchstens 10 weiteren Mitgliedern, die Professoren sein sollen.

(2) Die Bestellung der Prüfungskommission erfolgt auf Vorschlag des Senats.

(3) Die Prüfungskommission Konzertdiplom ist wertungsberechtigt, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

(4) ¹Die Mitglieder der Kommission sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gilt § 8 APOHfM entsprechend.

§ 11 Ungültigkeit von Prüfungen

Es gilt § 9 APOHfM entsprechend.

§ 12 Prüfungsbewertung

(1) ¹Jeder der vorgeschriebenen Prüfungsteile wird für sich bewertet. ²Bei der Bewertung gibt es nur zwei Urteile: „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ³Das Urteil kommt durch die offene Abstimmung zustande. ⁴Für das Urteil „bestanden“ ist die 2/3

Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission Konzertdiplom erforderlich.

(2) ¹Die Konzertdiplom-Prüfung gilt als bestanden, wenn jeder der Prüfungsteile bestanden wurde. ²Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils werden die weiteren Prüfungsteile nicht absolviert.

(3) ¹Für jeden Prüfungsteil ist ein Protokoll anzufertigen. ²Für dieses gilt § 11 APOHfM entsprechend.

(4) Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wird ein Zertifikat über die Teilnahme am Künstlerischen Aufbaustudium – Konzertexamen vergeben.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

Die Wiederholung eines Prüfungsteils oder der gesamten Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 14

Konzertdiplom-Urkunde

¹Ist die Konzertdiplom-Prüfung bestanden, wird das Konzertdiplom verliehen. ²Die Konzertdiplom-Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Sie wird vom Rektor und vom Hauptfachlehrer unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. ⁴Sie wird dem Absolventen in einem dem Anlass angemessenen Rahmen feierlich überreicht.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gilt § 23 APOHfM entsprechend.

§ 16

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 3. Januar 2007

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Anhang

Art und Umfang der Konzertdiplom-Prüfung

Dirigieren

- Dirigieren eines kompletten Orchester- oder Chorwerkes und
- Dirigieren einer abendfüllenden Opernvorstellung oder eines zweiten Konzertes mit Chor und Orchester

Bei zwei Konzerten mit Chor ist eines a cappella und eines mit Orchester zu absolvieren.

Gesang/Musiktheater

A. Schwerpunkt Sologesang Bühne

- eine große Partie in einem Musiktheaterauftritt oder einem Opernabend und
- ein Liederabend

B. Schwerpunkt Sologesang Konzert/Lied/Oratorium

- Mitwirkung in einer Oratorienaufführung in einer großen Partie oder Gestaltung des Gesangsparts in einem Werk aus der Konzert-Literatur, nach Möglichkeit mit Orchester und
- ein Liederabend

Gitarre

- ein Recital von ca. 70 Minuten Spieldauer und
- ein Solo-Konzert, nach Möglichkeit mit Orchester, oder ein Solo-Konzert von ca. 70 Minuten Spieldauer, welches auch Kammermusik enthalten kann

In einem der in der angegebenen Reihenfolge zu absolvierenden Konzerte sollte ein Werk des 20./21. Jahrhunderts enthalten sein.

Kammermusik

- zwei Konzerte von jeweils ca. 70 Minuten Spieldauer

Komposition

Der Kandidat reicht Kompositionen ein, die während des Aufbaustudiums entstanden sind. Die Fachprüfungskommission des Prüfungsfaches Komposition entscheidet über die Empfehlung zur Zulassung zur Konzertdiplom-Prüfung.

Die Konzertdiplom-Prüfung Komposition umfasst zwei Prüfungsteile

1. Analyseprüfung

Der Kandidat hält ein selbstständig vorbereitetes hochschulöffentliches Kolloquium von ca. 45 Minuten, in dessen Mittelpunkt ein mit seinem Hauptfachlehrer vereinbartes Thema steht. Als Thema kommt sowohl die Analyse einer im 20./21. Jahrhundert entstandenen Komposition wie auch die Darlegung einer eigenen kompositorischen Arbeit oder der Ansätze eigenen Komponierens infrage.

2. Kompositionsabend

Innerhalb eines Konzertes werden Kompositionen des Kandidaten aufgeführt (Mindestdauer ca. 30-40 Minuten). Die organisatorische Vorbereitung und musikalische Einstudierung sind Sache des Kandidaten. Die Aufführung eines Werkes für Orchester oder ein Bühnenwerk können als Bestandteil des Konzertexamens bewertet werden.

Liedgestaltung für Pianisten

- zwei Liederabende von jeweils ca. 70 Minuten Spieldauer

Orchesterinstrumente

- ein Solo- oder Kammermusik-Konzert von ca. 70 Minuten Spieldauer und

- ein Solo-Konzert, nach Möglichkeit mit Orchester

Orgel

- zwei Orgelprogramme von jeweils ca. 70 Minuten Spieldauer

Eines der Orgelprogramme kann Kammermusik und/oder ein Orgelkonzert enthalten. In beiden Orgelprogrammen sind Improvisationsanteile möglich.

Tasteninstrumente

A. Klavier

- ein Recital von ca. 70 Minuten Spieldauer und
- ein Solo-Konzert, nach Möglichkeit mit Orchester

B. Cembalo

- ein Recital von ca. 70 Minuten Spieldauer und
- ein weiteres Konzert von ca. 70 Minuten Spieldauer

Eines der in oben angegebener Reihenfolge zu absolvierenden Konzerte soll ein Kammermusikwerk mit konzertierendem oder obligatem Cembalo enthalten, ein Instrumentalkonzert oder eine Sonate. Außerdem können auch Kammermusikwerke mit Generalbass vertreten sein.

C. Akkordeon

- ein Recital von ca. 70 Minuten Spieldauer und
- ein Solo- oder Kammermusik-Konzert von ca. 70 Minuten Spieldauer, in dem Musik des 20./21. Jahrhunderts enthalten sein muss

**Studienordnung für das Künstlerische Aufbaustudium –
Künstlerische Fortbildung und das
Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
(StOA)**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 14, 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Studienordnung für das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung und das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen (StOA); der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 20. November 2006 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat mit Erlass vom 3. Januar 2007 die Studienordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studiendauer, Studienbeginn
- § 5 Hauptfächer, Studienschwerpunkte
- § 6 Regelstudienplan Künstlerisches Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung
- § 7 Regelstudienplan Künstlerisches Aufbaustudium – Konzertexamen
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) An der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar werden das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung und das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen angeboten.

(2) Diese Studienordnung beschreibt unter Zugrundelegung der Prüfungsordnung zur Regelung der Abschlüsse des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung und des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in der jeweils geltenden Fassung Inhalt und Aufbau des Künstlerischen Aufbaustudiums.

(3) ¹Diese Studienordnung gilt nicht für das Künstlerische Aufbaustudium – Orchesterakademie und nicht für das Künstlerische Aufbaustudium – Opernstudium. ²Für diese beiden Studienrichtungen des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung gelten gesonderte Studienordnungen.

§ 2 **Ziel des Studiums**

(1) ¹Das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung dient der Vertiefung der im vorangegangenen Studium erworbenen künstlerischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse. ²Es soll insbesondere bei Orchestermusikern auf eine mögliche Laufbahn als Konzertmeister oder Orchestersolist vorbereiten. ³Nach Maßgabe der Prüfungsordnung Aufbaustudium wird nach erfolgtem Abschluss ein Zertifikat vergeben.

(2) ¹Das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen ist neben der Promotion die höchste Form der Qualifizierung an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. ²Es dient der Vertiefung und Erweiterung der im vorangegangenen Studium erworbenen künstlerischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, insbesondere der künstlerischen Vervollkommnung auf höchstem Niveau und damit der Vorbereitung auf eine Karriere als Solist, Dirigent, Kammermusiker in Spitzenensembles oder Komponist. ³Nach erfolgreichem Abschluss mit der Konzertdiplom-Prüfung wird das Konzertdiplom vergeben. ⁴Das Konzertdiplom ist promotionsadäquat.

§ 3 **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) ¹Die Zulassung zum Künstlerischen Aufbaustudium setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Diplom oder Master

einer Musikhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer vergleichbaren Einrichtung außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes im gleichen künstlerischen Hauptfach, das Gegenstand des Aufbaustudiums sein soll, voraus.²Für das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen mit den Hauptfächern Kammermusik oder Liedgestaltung für Pianisten genügt das Diplom oder der Masterabschluss mit dem entsprechenden Instrument.

(2) ¹Weitere notwendige Voraussetzung ist das Bestehen einer Eignungsprüfung im gewünschten Hauptfach.²Diese entspricht dem Prinzip nach im Umfang und in den Anforderungen einer Prüfung für das Künstlerische Diplom oder für den Master of Music an einer Musikhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer gleichgestellten Einrichtung außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes.

(3) Das Nähere regeln die Immatrikulationsordnung und die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

§ 4

Studiendauer, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung beträgt 2 Semester.

(2) Die Regelstudienzeit für das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen beträgt 4 Semester.

(3) Eine Verlängerung der Studiendauer des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung um zwei weitere Semester ist bei entsprechenden Leistungen nur im Hauptfach Komposition möglich.

(4) Das Künstlerische Aufbaustudium kann zu jedem Semester begonnen werden.

(5) An das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung kann sich nach erneut bestandener Eignungsprüfung das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen anschließen.

§ 5

Hauptfächer, Studienschwerpunkte

(1) Das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung ist mit allen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar angebotenen künstlerischen Hauptfächern möglich.

(2) Im Künstlerischen Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung können folgende Schwerpunkte gewählt werden

- Hauptfach,
- Kammermusik,
- Liedgestaltung (nur für Pianisten),
- Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation (nur für Kirchenmusiker).

(3) Das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen ist mit allen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar angebotenen künstlerischen Hauptfächern sowie mit den weiteren künstlerischen Hauptfächern Kammermusik und Liedgestaltung für Pianisten möglich.

§ 6

Regelstudienplan Künstlerisches Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung

(1) ¹Der Gesamtumfang des Unterrichts beträgt pro Woche 3,0 Stunden, wobei auf das Fach, das gemäß § 3 Abs. 2 als Schwerpunkt der Ausbildung gewählt wurde, 1,5 Stunden entfallen. ²Die übrigen 1,5 Stunden können wahlobligatorisch je nach gewähltem Schwerpunkt, der nicht nochmals anwählbar ist, auf das Hauptfach, das Fach Kammermusik, das Fach Liedgestaltung oder Werkstudium verteilt werden. ³Studierende mit dem Hauptfach Orchesterinstrument nehmen am Hochschulorchester teil, es sei denn, sie werden vom Dekan davon befreit.

(2) ¹Innerhalb der Studienzeite sind zwei hochschulöffentliche Vorspiele, Vorsingen bzw. Dirigate zu absolvieren. ²Komponisten weisen zwei hochschulöffentliche Aufführungen unterschiedlicher Kompositionen nach. ³Die Kompositionen müssen während des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung entstanden sein.

§ 7

Regelstudienplan Künstlerisches Aufbaustudium – Konzertexamen

(1) ¹Adäquat zum Promotionsstudium enthält das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen einen hohen Anteil Selbststudium. ²Betreut durch den Hauptfachunterricht werden die während des Studiums zu absolvierenden Konzerte bzw. Uraufführungen sowie die für die Anmeldung zur Konzertdiplom-Prüfung erforderlichen Programme erarbeitet. ³Der Umfang des Unterrichts im Hauptfach beträgt 2,0 Stunden pro Woche. ⁴Zusätzlich können nach Lehrangebot bis zu 1,5 Stunden Unterricht je nach gewähltem Hauptfach in Fächern wie Kammermusik, Liedgestaltung, Werkstudium oder anderen Fächern des jeweiligen Hauptfachkomplexes belegt werden. ⁵Studierende mit dem Hauptfach Orchesterinstrument nehmen in zwei Semestern des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen am Hochschulorchester teil, es sei denn, sie werden vom Dekan davon befreit.

(2) Im Künstlerischen Aufbaustudium – Konzertexamen, Studienfach Orgel, beträgt der Umfang des Hauptfachunterrichts 1,5 Stunden, die durch 0,5 Stunden Orgelimprovisation ergänzt werden.

(3) Innerhalb der Studienzeit sind mindestens drei Konzerte zu absolvieren.

(4) Im Fach Komposition sind mindestens zwei Uraufführungen von Werken, die während der Zeit des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen entstanden sind, zu realisieren.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 3. Januar 2007

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor